



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associazioni da las Vischnancas Svizras

Frau Bundesrätin S. Sommaruga
Vorsteherin UVEK
Generalsekretariat UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern

Per E-Mail an:
polg@bafu.admin.ch

Bern, 14. Juni 2019

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020 – Abfallverordnung (VVEA) Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. März 2019 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit uns aus Sicht der rund 1600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Der SGV beschränkt sich in seiner Stellungnahme auf die Abfallverordnung (VVEA), da die Gemeinden verantwortlich sind für den Vollzug im Bereich Abfallentsorgung. Die Gemeinden sind somit in ihrer täglichen Arbeit direkt von den Vorgaben der VVEA betroffen.

Bereits in seiner Stellungnahme vom 28. März 2018 zur Vollzugshilfe „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung“ hat der Schweizerische Gemeindeverband (SGV) u.a. beantragt, die Unternehmensdefinition bezüglich dem Entsorgungsmonopol zu überarbeiten um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Im Weiteren hat er darauf hingewiesen, dass in der Praxis beinahe alle Gemeinden von „Entlassungen“ aus dem Entsorgungsmonopol betroffen wären (z.B. Poststellen oder Landi-Läden), was zu einer absolut nicht zielbringenden Bürokratisierung in der Organisation der Abfallentsorgung führen würde.

Für den Schweizerischen Gemeindeverband ist es daher unverständlich, warum die Anliegen der Gemeinden und Städte in Bezug auf die „Unternehmensdefinition“ (Art. 3 Buchstabe b) nicht berücksichtigt wurden.

Wie die bisher gemachten Erfahrungen zeigen, ist die aktuelle Unternehmensdefinition (Art. 3 Buchstabe b) absolut nicht vollzugstauglich. Die Wirtschaft, und mit ihr die Un-

ternehmen, sind dauernden Veränderungen unterworfen (veränderte Unternehmensstrukturen, Personalauf- und -abbau, Fusionen etc.). Für die Gemeinden bedeutet dies, dass sie für alle Niederlassungen in ihrem Gemeindegebiet systematisch und wiederkehrend die Konzernstrukturen und die Organisation der Abfallentsorgung des Mutter-Unternehmens abklären und erfassen müssen. Nur so können sie eine schlüssige Beurteilung über die Monopolzugehörigkeit vornehmen.

Somit entsteht sowohl bei den Gemeinden wie bei den betroffenen Unternehmen ein wiederkehrender, administrativer Mehraufwand ohne jeden Mehrwert. Dies ist absolut inakzeptabel und war mit Sicherheit niemals der Wille des Gesetzgebers.

Aus Sicht des SGV muss der Artikel 3 Buchstabe b zwingend so umformuliert werden, dass der Vollzug der Verordnung für Städte und Gemeinden mit vertretbarem Aufwand gewährleistet werden kann.

Der SGV beantragt daher:

- Für die Beurteilung der Monopolzugehörigkeit ist die Summe der Vollzeitstellen eines Unternehmens/Konzerns (z.B. grosse Detailhändler) pro Gemeinde zu verwenden.
- Der Artikel 3 Buchstabe 2 ist folgendermassen anzupassen:
„*Unternehmen*: Summe der örtliche Einheiten (Definition gemäss Bundesamt für Statistik) pro Gemeindegebiet.“

Die weiteren vorgeschlagenen Änderungen begrüsst der SGV, soweit diese die Gemeinden und Städte betreffen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann
Ständerat

Christoph Niederberger

Kopie an: Schweizerischer Städteverband Bern